

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/135

freigegeben am **28.07.2016**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 27.07.2016

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 - Windenergie Lehmdermoor

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.08.2016	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	09.08.2016	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Mit dem vorliegenden Vorentwurf soll das Bauleitplanverfahren für die Potenzialfläche „Delfshausen“ unter der Bezeichnung „Windenergie Lehmdermoor“ eingeleitet werden. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 erfolgt parallel zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans. Auf die Vorlage 2016/134 wird insoweit verwiesen.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines Windparks mit drei Windkraftanlagen (WEA). Die drei WEA sollen am nördlichen Rand des ca. 16,7 ha umfassenden Geltungsbereichs errichtet werden. Dort sind die Standorte durch die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen dargestellt. Der restliche Teil des Plangebietes wird mit Ausnahme der privaten Erschließungswege als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu bewerten, wurden Gutachten zu Schall- und Schattenemissionen erarbeitet.

Eine Überschreitung der Richtwerte für die auf die umliegenden Wohnhäuser einwirkenden Schallimmissionen ist nicht zu erwarten. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die drei geplanten Anlagen tagsüber und auch nachts bei Volllast betrieben werden können.

Neben den Schallemissionen wurde auch das Thema Infraschall in dem Schallgutachten betrachtet. Im Ergebnis wurde hier festgestellt, dass gesundheitsschädigender Infraschall u. a. aufgrund der großen Entfernung zwischen den WEA-Standorten und den umliegenden Wohnhäusern nicht erzeugt wird. Der von den WEA ausgehende Infraschall liegt deutlich unterhalb des hör- und wahrnehmbaren Bereichs.

Der von den WEA ausgehende Schattenwurf wurde gutachterlich überprüft. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die theoretisch möglichen Schattenwurfzeiten die Werte überschreiten können. Da der Schattenwurf jedoch von der Sonnenscheindauer bzw. einem wolkenbedeckten Himmel und auch den Windrichtungen abhängig ist, kann nur eine theoretisch mögliche maximale Schattenwurfzeit ermittelt werden. Davon ausgehend, dass ganzjährig Sonnenschein und – in Bezug auf Schattenwurf – ungünstige Windrichtungen vorherrschen (Worst-Case-Ansatz), werden die WEA mit einer entsprechenden Abschaltautomatik versehen. Hierdurch wird die Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr eingehalten.

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht, welcher Teil der Begründung zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 ist, umfassend betrachtet und einer Bewertung unterzogen.

Die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft sollen zwar durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verringert werden, können jedoch nicht gänzlich verhindert werden. Insoweit wird eine externe Kompensation erforderlich, die Ersatzmaßnahmen erforderlich macht. Die Lage der Ersatzmaßnahmen werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag, die Ersatzmaßnahmen vollständig und auf eigene Kosten innerhalb des vorgegebenen Zeitraums herzurichten und vorzuhalten.

Zudem ist für den Mäusebussard, welcher im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen werden konnte, von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, sodass eine Ausnahme von dem Verbot nach § 44 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich ist.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 08.08.2016 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Geräuschimmissionsgutachten
4. Schattenwurfgutachten
5. Umweltbericht
6. Anlagen zum Umweltbericht
 - Brut- und Rastvogelerfassung
 - Raumnutzungsbeobachtungen
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung